

II. Änderungssatzung vom #####.2024

zur Satzung der Stadt Meerbusch für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 25.05.2022

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1353](#))
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am XX.XX.2024 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Pauschalbetrags sind die abgerechneten Mieten, Betriebskosten, Personalkosten, externe Hauswartdienste, interne Leistungsverrechnung und Unterhaltungskosten der Abteilung Hilfen für Flüchtlinge.

2. § 5 Abs. 3, 4 und 5 werden gestrichen und durch die folgenden neuen Abs. 3, 4 und 5 ersetzt:

Neufassung § 5 Abs. 3:

Die Unterkünfte werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Kategorie 1: Festbauten
- Kategorie 2: Turnhallen
- Kategorie 3: Container
- Kategorie 4: Angemietete Übergangswohnungen

Die Gebührenrechnung erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsjahres 2023. Die Gesamtkosten in den einzelnen Kategorien werden zusammengerechnet und durch die aktuelle Soll-Gesamtbelegungszahl dividiert, sodass innerhalb der Kategorie ein Mittelwert gebildet wird. Der Mittelwert gilt dann für alle Unterkünfte dieser Kategorie. Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 1 Abs. 1 in den Bestand aufgenommen oder bestehende Unterkünfte gestrichen, bleiben der angesetzte Kalkulationszeitraum und die dazugehörige Berechnung gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt. Eine Anpassung der Gebühren erfolgt bei gravierenden Änderungen in den Gesamtkosten oder der Soll-Belegungszahl, welche eine erhebliche Auswirkung auf die zu entrichtende Gebühr hätten.

Neufassung § 5 Absatz 4:

Bei den durch die Stadt angemieteten Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen wird der angemessene Mietpreis als Benutzungsgebühr erhoben. Die Abrechnung der Verbrauchskosten

erfolgt über Wohnungszähler oder falls diese nicht vorhanden sind, durch Ansatz der Verbrauchskosten der Kategorie 1: Festbauten.

Neufassung § 5 Absatz 5:

Bei Mehrpersonenhaushalten können die Gebühren in der Höhe der Nichtprüfungsgrenzen des SGB II und SGBXII für Bruttokaltmieten gedeckelt werden. In Unterkünften der Kategorie 2 und 3 können für Selbstzahler, nach Prüfung des Einzelfalles, die zu zahlenden Unterkunfts-kosten auf die Höhe der Gebühren der Kategorie 1: Festbauten begrenzt werden.

Artikel 2

1. Die II. Änderungssatzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für städt. Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Christian Bommers
Der Bürgermeister